

Feuerwehrsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 17. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr Wittighausen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Wittighausen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 - a) aktiven Abteilungen im Gemeindegebiet Wittighausen
 1. Ortsteil Unterwittighausen
 2. Ortsteil Oberwittighausen
 3. Ortsteil Poppenhausen
 4. Ortsteil Vilchband
 - b) den Altersabteilungen, die den jeweiligen aktiven Abteilungen angegliedert sind,
 - c) den Jugendabteilungen, die den jeweiligen aktiven Abteilungen angegliedert sind.

§ 2

Aufgaben

1. Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle u. dgl. verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten (§ 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).
2. Die Feuerwehr kann vom Bürgermeister auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuerwehrsicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und Märkten beauftragt werden.
3. In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
 - a) die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden, es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden.
 - b) die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern;
 - c) im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§3

Aufnahme in die Feuerwehr

1. Voraussetzung für die Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die aktive Feuerwehr sind:
 - a) Vollendung des 18. Lebensjahres (bzw. gesetzliche Bestimmungen)
 - b) ein guter Ruf,
 - c) körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst
2. Mitglieder in der Feuerwehr können männlichen und weiblichen Geschlechtes sein.
3. Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§10 Abs.4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 Satz 1 regeln.
4. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss der Abteilung, der der Bewerber angehören soll. Neu

aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten bzw. Abteilungskommandant durch Handschlag verpflichtet.

5. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
6. Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

1. Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr:
 - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist
 - c) ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach §10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird oder,
 - d) entlassen oder ausgeschlossen wird (Absätze 2,3 und 6)
2. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
3. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er kann nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungskommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Abteilung, der er angehört, aufgelöst wird.
4. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen.
5. Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
6. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.
7. Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

1. Die Angehörigen (Aktive/Alterskameraden/ Jgf. ab 16. Lebensjahr) haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die Angehörigen der Abteilungen haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
2. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung eine Entschädigung für ihren ehrenamtlich tätigen Feuerwehrdienst.
3. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.
4. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe § 17 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

5. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
 - b) bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz (Feuerwehrgerätehaus) einzufinden.
 - c) den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen
 - d) im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
 - e) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten
 - f) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
6. Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Abteilungscommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tag die Gründe hierfür zu nennen.
7. Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrcommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrcommandanten mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes ahnden.

§ 6 Altersabteilung

1. In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr.2 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
2. Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.
3. Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
4. Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Feuerwehrcommandanten oder Abteilungscommandanten zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilungen der Feuerwehr führen den Namen „Jugendfeuerwehr Wittighausen“ mit dem jeweiligen Namen der aktiven Abteilung.
2. In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss im Einzelfall.
3. Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 - a) er in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
 - b) er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - d) er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - e) er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.Über die Entlassung oder den Ausschluss entscheidet der Abteilungsausschuss.
4. Der Abteilungscommandant ernennt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrcommandanten und nach Anhörung des Abteilungsausschusses den Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) auf die Dauer von 5 Jahren. Der Abteilungscommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der

Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehr besucht haben.

5. Die Jugendabteilung kann dem Abteilungsausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

- a) Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben,
 - b) bewährte Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant
 - c) Kameraden die 50 Jahre Mitglied in der Gemeindefeuerwehr sind,
- zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

- a) Feuerwehrkommandant,
- b) Abteilungskommandant,
- c) Feuerwehrausschuss,
- d) Abteilungsausschüsse,
- e) Hauptversammlung,
- f) Abteilungsversammlungen

§ 10 Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant

1. Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er führt den Dienstgrad Ortsbrandmeister.
2. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreter werden von den Angehörigen (siehe § 5 Abs. 1 dieser Satzung) der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt.
3. Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
4. Gewählt werden kann nur, wer
 - a) der Feuerwehr aktiv angehört,
 - b) über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 - c) die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
5. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
6. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagen der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter bzw. seine Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.
7. Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich, (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 - a) auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken (§9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
 - b) die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,

- c) auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
 - d) die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - e) die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie des Gerätewarts zu überwachen,
 - f) dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 - g) auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
 - h) auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und Feuerwehreinrichtungen hinzuwirken (§9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
 - i) Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
8. Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden (§ 9 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).
 9. Der stellvertretende Feuerwehrkommandant bzw. die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
 10. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
 11. Für die Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) gelten die Absätze 2 bis 7 und 9 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung gewählt.
 12. Der Abteilungskommandant und sein bzw. seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.

§ 11 Unterführer

1. Die Unterführer (Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 - a) der Feuerwehr aktiv angehören,
 - b) über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 - c) die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
2. Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses bestellt. Der Abteilungskommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Abteilungsausschusses widerrufen.
3. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

1. Der Schriftführer, der Kassenverwalter und der bzw. die Gerätewarte werden von den jeweiligen Abteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ihre Wahl gilt als anerkannt, wenn sie vom Gemeinderat bestätigt wird. Schriftführer und Kassier kann von einer Person gleichzeitig getätigt werden.
2. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Ausschusses und über die Versammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
3. Schriftführer und Kassier der Gesamtwehr werden bei Bedarf vom Ausschuss gewählt und vom Gemeinderat bestätigt.
4. Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskassen der Abteilungen zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Abteilungskommandanten annehmen und

leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 410 € ohne Umsatzsteuer in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

5. Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Abteilungskommandanten zu melden.

§ 13

Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss

1. Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und aus verschiedenen Vertretern auf die Dauer von fünf Jahren in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilungen.

Der Ausschuss der Gemeindefeuerwehr setzt sich wie folgt zusammen.

1. Kommandant
2. Stellvertretender Kommandant
3. Abteilungskommandanten
4. Vertreter der Abteilungen

Pos. 1–3 sind Kraft Amtes automatisch gewählte Mitglieder.

Pos. 4 sind zusätzliche Vertreter und werden von den Abteilungen in der Hauptversammlung gewählt

Begleitet ein Abteilungskommandant die Pos. 1 bzw. 2 zusätzlich, so rückt sein stellvertretender Abteilungskommandant automatisch für ihn zusätzlich in den Ausschuss.

Die Anzahl der Abteilungsvertreter ist variabel und wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Abteilungsstärken vor einer Hauptversammlung vom Ausschuss bestimmt. Die derzeitige Aufteilung sieht wie folgt aus:

Abteilung Unterwittighausen	2 Vertreter
Abteilung Vilchband	2 Vertreter
Abteilung Oberwittighausen	1 Vertreter
Abteilung Poppenhausen	1 Vertreter

2. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens 4 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
4. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
6. Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend hinzuziehen.
7. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes während der Wahlperiode wird von der betroffenen Abteilung ein aktives Mitglied in der Abteilung gewählt und in den Feuerwehrausschuss bis zur nächsten regelmäßigen Wahl entsandt.
8. In jeder Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter bzw. seinen Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassier sowie weiteren gewählten aktiven Mitgliedern. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder obliegt jeder Abteilung selbst. Dem Abteilungsausschuss gehört als Mitglied außerdem der Jugendfeuerwehrwart an.

Die Absätze 2 bis 7 gelten für sie sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

1. Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr (bzw. 2 Jahre) und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss und entlastet den Ausschuss.
2. Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
4. Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
5. Für die Abteilungsversammlungen gelten die Abätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 15 Wahlen

1. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
2. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
3. Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in der der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
4. Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl in der Hauptversammlung ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
6. Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.
7. Für die Wahlen in den Abteilungen gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

§ 16
Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

1. Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

Der Name der Kasse heißt:

Gemeinde Wittighausen; Sondervermögen Kameradschaftspflege Feuerwehr Wittighausen

2. Das Sondervermögen besteht aus
 - a) Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 - b) Erträgen aus Veranstaltungen,
 - c) Sonstigen Einnahmen,
 - d) Mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
3. Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
4. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
5. Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von 2 Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
6. Für die aktiven Abteilungen werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatz 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.
7. Als Kassenbevollmächtigte gelten der Feuerwehrkommandant (Abteilungskommandant) sowie der Kassier (Abteilungskassier).

§ 17
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr vom 12.11.1976 außer Kraft.

Wittighausen, den 20.07.2007

Bernhard Henneberger,
Bürgermeister